

A. Die Eheleute Benit und Bodo Birkner (im Folgenden: „Mantanten“) bitten um ein Urteyl gegen ein Versäumnisurteil des LG Dresden vom 12. 11. 15. In diesem wurden sie gesamtschuldnerisch verurteilt, 18.300 € zzgl. Zinsen an Herrn Andreas Andel (im Folgenden: „Kläger“) zu zahlen. Der Kläger ist ebenfalls daran interessiert, die Angelegenheit möglichst zügig und kostengünstig klären zu lassen.

Neben dem Vorgehen gegen das Versäumnisurteil wünschen die Mantanten zudem die Prüfung, ob ihnen selbst Ansprüche gegen den Kläger (Zahlung von 200 € für Beauftragung eines Winterdienstes und Feststellung von Schadensersatzansprüchen der Frau Waltraud Wolf).

B. Zu prüfen ist zunächst, welchen Rechtsbehelf die Mandanten zulässigweise gegen das Versäumnisurteil einlegen können. In Betracht kommt hier allein ein Einspruch (§ 338 ZPO).

I. Der Einspruch ist statthaft, da ein echtes Versäumnisurteil nach § 331 I 1 ZPO gegen die Mandanten erlassen wurde.

II. Fraglich ist, ob die Einspruchsfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 I ZPO) noch eingehalten werden kann.

1. Die Frist beginnt ab Zustellung (§ 339 I Hs. 2 ZPO). Hier wurde ~~das Urteil~~ ~~am~~ könnte eine wirksame Zustellung an die Mandanten durch Übergabe an die 17-jährige Tochter im Wohnhaus der Mandanten am 16.11.15 erfolgt sein. Voraussetzung ist, dass die Tochter „erwachsen“ im Sinne der Norm ist. „Erwachsen“ bedeutet dabei nicht volljährig (§ 2 BGB) oder voll geschäftsfähig. Weder die Begriffe noch der jeweilige Sinn und Zweck der Regelungen des BGB stimmen mit der ZPO überein. Entscheidend ist, ob die Tochter schon über die nötige Reife und Einsichtsfähigkeit verfügt, um die

✓ Bedeutung von gerichtlicher Post zu erkennen.
Davon ist bei 17-jährigen Kindern grundsätzlich
auszugehen. Zudem ist die Fehler nach Aussage
der Mandanten für gewöhnlich auch sehr ge-
wisshaft.

Aufgrund der wirksamen Zustellung am 16.11.15
endete die Einspruchsfrist gem. § 272 I ZPO, §§ 187ff. ZPO
am 30.11.15, sie kann aber nicht mehr ein-
gehalten werden.

2. Allerdings können die Mandanten Wiederein-
setzung in den vorigen Stand beantragen (§ 235 S. 1 ZPO).
~~Die~~ Der Antrag ist statthaft, da die Einspruchs-
frist eine Vollfrist ist (§§ 233 S. 1, 235 I Nr. 2 ZPO).

Der Antrag müsste auch spätestens zwei Wochen
nach Wegfall des Hindernisses erhoben werden
(§ 236 I ZPO). Hier fanden die Mandanten den
Brief am 24.11.15, die Frist läuft demnach am
9.12.15 ab und ist noch einzuhalten. Die
Form des Antrags richtet sich nach der des Ein-
spruchs (§ 236 I ZPO), der zudem ebenfalls inner-
halb der Frist nachzubringen ist (§ 236 II 1 ZPO).

Der Antrag ist auch gem. § 2335.1 ZPO begründet, weil das Fristversäumnis nicht auf dem Verschulden der Mandanten beruhte; sie trifft weder Verschuldung noch Fahrlässigkeit (§ 276 I 1 BGB).

Das ist der entscheidende Punkt

Zum einen war dem Versäumnisurteil nicht die nach § 2385.1 ZPO erforderliche Rechtsmittelbelehrung angefügt. Sie war ~~auch~~ hoh Inwaltszwang vor dem Landgericht (§ 78b ZPO) erforderlich (§ 2385.1 ZPO). Das Fehlen des Verschuldens wird deshalb gem. § 2335.2 ZPO vermutet. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger den vollen Beweis des Gegenteils (§ 292 S. 1 ZPO) führen könnte. Die Mandanten gingen davon aus, dass ihnen vier Wägen bleiben, um gegen einen Versäumnisurteil vorzugehen.

Plausibel knapp

Zum anderen müssen die Mandanten sich das Verschulden von Dritten - also von nicht am Prozess beteiligten Parteien - nicht vorrechnen lassen. Das Versäumnis der Tochter führt also nicht zu einem Verschulden der Mandanten. Schließlich waren diese Gründe auch ursächlich für das Versäumnis der Einspruchsfrist.

Den Mandanten ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren.

IV. Die Form der Einspruchsschrift richtet sich nach § 340 I, 4 ZPO. Mit erfolgreichem Einspruch wird das Verfahren in den Stand vor der Säumnis gesetzt (§ 342 ZPO).

B. Zu prüfen ist, ob die zulässige Klage des Klägers begründet ist.

I. Im Hinblick auf Herrn Birkner ist die Klage unbegründet, da er nicht passivlegitimiert ist. Die Passivlegitimation setzt voraus, dass der jeweilige Beteiligte oder - das grundstückliche Bestehen der Ansprüche unterstellt - materiell-rechtlich Verpflichtete ist.

Hier macht der Kläger einerseits Ansprüche auf Rückzahlung von Pachtzinsen, andererseits Ersatzansprüche für auf dem Grundstück „Am Wassergruben 2“ in Lina gefällige Arbeiten geltend. ~~Beides~~ Für beides kommt nur der Verpächter bzw. (Mit-)Eigentümer des Grundstücks als Verpflichteter in Betracht. Hier ist Frau Birkner aber die alleinige Eigentümerin und dementsprechend Verpächterin des Grundstücks.

habe

Zwar gibt es keinen schriftlichen Pachtvertrag und der Kläger beweist die Pachtmieten auf ein gemeinsames Konto der Mandanten. Gleichwohl müsste der Kläger gemäß dem zivilprozessualen Günstigkeitsprinzip beweisen, dass er ein Vertrag mit Herrn Birkner geschlossen hat. Der Kläger kann sich auch nicht auf § 1371 Z BGB, wonach Ehegatten bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs im Zweifel gemeinsam verpflichtet sind, weil die Verpachtung von Grundstücken kein solches Geschäft ist. ~~Die Eigentümerinnen~~

Der Kläger wird kein Vertragsschluss mit dem Herrn Birkner beweisen können, Beweismittel hat er nicht angeboten.

II. Zu prüfen ist, ob der Kläger von der Frau Birkner Zahlung von 17800 € für die Aufräumarbeiten am gepachteten Grundstück verlangen kann.

1. Der Kläger könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen aus §§ 536a II, 581a BGB haben. Dies setzt voraus, dass nach dem unzeitigen Abschluss des Pachtvertrags über das Grundstück mit Frau Birkner ein Mangel in

Sinne des § 536 I BGB aufgehoben, Frau Birchner im Verzug mit ihrer Instandhaltungspflicht (§ 535 I 2 BGB) war und der Anspruch nicht ausgeschlossen ist.

a) Die Mietvertragsvorschriften sind gem. § 535 II BGB auf den Pachtvertrag anzuwenden. Aufgrund der Verwüstung des Grundstücks aufgrund des Hochwassers war das Grundstück nicht mehr zur gewöhnlichen Verwendung zu nutzen, ein Mangel im Sinne des § 536 I BGB lag vor.

b) Allerdings müsste Frau Birchner auch im Verzug (§ 536a Nr. 1 BGB) mit der Mängelbeseitigung gewesen sein. Dies setzt nach § 286 I 1 BGB eine Mahnung durch den Gläubiger voraus. Eine Mahnung ist die bestimmte und unbedingte Aufforderung zur ^{möglichst} Leistung. Ob eine Mahnung erfolgt ist, ist ~~erforderlich~~.

Der Kläger behauptet, im September 2014 ein Gespräch mit den Mandanten geführt zu haben, in dem er antrief, das Grundstück zu beseitigen. Dies könnte gem. §§ 133, 157 BGB aus Sicht von Frau Birchner als eindeutige Mahnung auszulegen sein. Allerdings müsste aus Sicht von Frau Birchner dann ein eindeutiges Leistungs verlangen

vorgelegen haben. Dies kann in der behaupteten
Ankündigung, die Leistung selbst vorzunehmen,
gerade nicht gesehen werden.

Selbst wenn man dies anders sehen sollte, ist
fraglich, ob der Kläger ^{von Frau Birkner beschythen} seine Behauptung beweisen
kann. Er trägt die Beweislast für die erfolgte
Mahnung. Er bietet für seine Behauptung zwar
Zeugensweis ein, es ist aber unklar, inwiefern
die Zeugenaussage ergiebig sein würde.

sch. Birkner

Schließlich wäre die Leistungspflicht von Frau
Birkner aber jedenfalls gem. § 275 II BGB aufgrund
von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausgeschlossen
gewesen. Nach dem Vertrag des Klägers hat
er beinahe doppelt so viel für die Putzarbeiten
bezahlt, wie er als Käufer (angeht) für das
Grundstück zahlen wollte. Selbst wenn man einen
deutlich höheren Wert für das Grundstück unter-
stellen würde, würden die Kosten für die
Putzarbeiten diesen noch übersteigen. In diesem
Fall ist die Obergrenze erreicht und die
Leistung gem. § 535 II 2 BGB Frau Birkner
nach § 275 II unzumutbar.

2. Der Kläger hat auch kein Anspruch auf Zahlung der 17.800 € aus §§ 780 I, 3 M Ü, 241 Ü BGB. Voraussetzung ^{wie} ~~ist~~, dass zwischen den Parteien ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande gekommen ist (§ 3 M Ü BGB). Für das Zustandekommen trägt der Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweislast. Dieses könnte nach dem Vortrag des Klägers allein in der Inaussichtstellung des Abschlusses eines Kaufvertrags über das Grundstück zu sehen sein (§ 3 M Ü Nr. 1 BGB).

Allerdings sind die Parteien bis zum Abschluss des Vertrags frei, die Vertragsverhandlungen abbrechen. Eine Erschuldigung besteht deshalb nur, sofern Verhandlungen ohne triftigen Grund abgebrochen werden, nachdem vorher in zurechenbarer Weise Vertrauen auf das Zustandekommen geschaffen wurde. Diese Voraussetzung liegt selbst nach der behaupteten Behauptung des Klägers nicht vor. Der Kaufvertrag über ein Grundstück ist formpflichtig (§ 3 M Ü 1 BGB), um beide Parteien zu schützen. Vorher können sich die Vertragsparteien also grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass der Vertrag geschlossen wird. Einer Haftung aus iK selbst hier schon der Schutzwert der Formvorschrift entgegen, die

bei einer Vertrauenshaftung zumindest teilweise unterlaufen werden würde. ~~Besondere~~ Abweichende besondere Umstände trägt der Kläger nicht vor.

3. Es besteht auch kein Anspruch auf Zahlung des Inpandesates aus §§ 39 I, 683 S. 1 BGB oder § 812 I 1 BGB. Insoweit entfaltet § 336a II BGB bei Ansprüchen auf Klängebeseitigung Sperrwirkung, da es eine vorrangige Spezialregelung ist. Die besonderen Voraussetzungen des § 336a II 1 BGB (Vertrag) dürfen nicht durch allgemeine Ansprüche unterlaufen werden. Das geht zudem auch ~~eindeutig~~ aus dem Wortlaut des § 339 I BGB hervor, der den Anspruch ~~aus~~ aus § 336a II BGB für vorrangig erklärt.

4. Schließlich besteht auch kein Anspruch aus § 994 I 1 BGB, weil der Kläger berechtigter Besitzer (§ 986 I 1 BGB) aufgrund des Pachtvertrags war.

Ü. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung
des Pachtzinses für September 2012 aus § 812 I BGB
zu.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Pachtzinses für
November 2015 aus § 812 I BGB scheidet allerdings
wegen § 813 II Abs. 1 BGB. Die Kündigung war
keine dauerhafte Einrede, sondern hat lediglich
die Fälligkeit (§ 271 I BGB) verschoben.

Ü. Die Klage ist nur in Höhe von 250 € zzgl.
Prozesszinsen darauf begründet.

D. Zu prüfen ist, welche Gegenansprüche die
Mandanten erheben können.

I. Frau Birkenner könnte einen Anspruch auf
Zahlung von 200 € für den Winterdienst aus
§§ 280 I, II, 281, 662 BGB gegen den Kläger
haben.

1. Dafür müssten die Parteien einen Vertrag
geschlossen haben. Fraglich ist hier, ob ~~die~~ sie
~~bei~~ einen Auftrag gem. § 662 BGB ~~oder~~ geschlossen haben

oder ob ein reines Gefälligkeitsverhältnis vorliegt
Entscheidend für die Maßnahme ist, ob die
Parteien mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben.
Dies ist hier ~~aus der~~ gemäß Auslegung nach dem
objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 153, 157 BGB
aus der Sicht des Klägers zu bestimmen.
Ein Rechtsbindungswille ist dabei anzunehmen,
wenn die Auftraggeber erkennbare wirtschaftliche
und rechtliche Interessen an der Übernahme der
Verpflichtung.

Grundsätzlich war es die Pflicht von Frau Birkner
die Künftpflichten vor ihrem Grundstück zu er-
füllen (§§ 581ff., 535 I 2 BGB). Der Kläger wusste
dies und hat es Frau Birkner dennoch versprochen,
die Tätigkeiten zu übernehmen. Einem objektiven
Empfänger muss auch bewusst gewesen sein, dass
Frau Birkner erhebliches Interesse an der Erfüllung
dieser Pflichten hatte, weil ein Verkauf typischer-
weise beauftragt ist und Erben-
erbschaftsprüfung Dritter auslösen kann.

Frage

Die Parteien handelten mit Rechtsbindungswillen,
ein Auftragsverhältnis wurde geschlossen.

✓ 2. Die Pflichtverletzung liegt in der Nichtleistung (§281 I 1 BGB). Die Fristsetzung war gem. §281 II Nr. 2 BGB entbehrlich.

3. Das Verschulden des Klägers wird vermutet (§280 I 2 BGB). Er wird sich auch nicht exculpieren können. Er haftet für jede Fahrlässigkeit (§276 I 1 BGB), eine Haftungseinschränkung sieht das Auftragsrecht bei der Unentgeltlichkeit nicht vor. Aufgrund dieser eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers fehlt es aus der für eine Analogie erforderlichen darumwichtigen Regelungslücke.

etwas knapp

4. Der ersatzfähige Schaden beträgt nach §249 I BGB 200€. Die vorzeitige Kündigung der Mandanten lässt die haftungsbegründende Kausalität nicht entfallen.

citen

II. Frau Birchner hat wiederum ein Anspruch gegen den Kläger auf Freistellung von den Schadensersatzansprüchen der Frau Wolf, §280 I, 662, 2575.1 BGB.

Sein Verschulden wird gem. §280 I 2 BGB vermutet. Eine Entlastung ist nicht möglich, da er

sein eigenes Privatgrundstück geräumt hatte.

~~Frau~~ Ein mögliches Mieterschulden der Frau Wolff nach § 254 I BGB führt jedenfalls nicht zu einem vollständigen Anspruchserlös. Frau Bickner kann Freistellung in Höhe von den bisher geltend gemachten Ansprüchen (121€ und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen), § 257 S. 1 BGB.

F. S. ist zu prüfen, welches Vorgehen dem Mandanten zu raten ist.

I. Zunächst ist den Mandanten zu raten, Einspruch einzulegen und sich gegen die Klage zu verteidigen.

Zur Glaubhaftmachung des geltenden Verschuldens sollte Frau Bickner eine ~~erhöht~~ ^{erhöht} stellthafte Versicherung über den Sachverhalt der Zustellung des Uts abgeben (§§ 236 II 2, 294 ZPO).

II. Im Hinblick auf den allein begründeten Teil der Klage (Zahlung von 200€) ist kein sofortiges Breitenkenntnis mehr möglich (§ 93 ZPO), da schon Uts ergangen ist.

Nach die Zahlung mit Anregung der Verteilung bzw. ein Verteilungsergebnis (§ 307 ZPO) bietet sich mangels Gebührenerhöhung sowie der Vollstreckungsnachteile nicht an.

Insofern sollte Aufrechnung mit dem Anspruch auf Zahlung der 200€ aufgrund des Winkelschnittes erklärt werden. Die unbedingte Aufrechnung führt nicht zur Erhöhung des Gebührensatzes (§ 45 Abs. 6 Nr. 1).

iv. Der mit dem Anspruch auf Freistellung sollte unbedingte Widerklage erhoben werden. Das Landgericht Dresden ist für die Klage ebenfalls zuständig (siehe §§ 12, 13, 33 ZPO), die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen vor.

Zusätzlich sollte ~~Zustand~~ Feststellungsklage (§ 256 I ZPO) auf Feststellung der Freistellungspflicht bezug aller künftigen Schäden aus dem Unfall von Frau Wolff erhoben werden. Das Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass Frau Wolff Frau Birkner eben als Unfallverursacherin bei der Krankenkasse gemeldet hat, was die Hauptanspruchnahme unmissverständlich macht.

IV. Eine ^(unvollst.) Verrechnung der Rückstellungspflicht
mit zulässigen Rückweisen ist nicht möglich,
weil diese noch nicht fällig sind (§ 387 BGB).

Rechtsanwälte Dostmann & Lemberg
Jacobistraße 24
01309 Dresden

3. Dezember 2008
ENTWURF

Landgericht Dresden
Löhninger Straße 1
01069 Dresden

Einspruch, Klagenwiderruf und Widerklage

In dem Rechtsstreit

Andel ./. Birkner und Birkner, ~~30~~ 30 1896/15

zerteile ich namens und in Vollmacht der Beklagten
an, dass ich diese vertrete.

Hiermit lege ich gegen das Versäumnisurteil des
Landgerichts Dresden vom 12. 11. 15, den Beschlüssen
zugestellt am 16. 11. 15

Einspruch

ein.

□

Zudem beantrage ich, den Beklagten wegen der Versäumung der Einspruchschrift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zudem beantrage ich, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Dresden vom 12.11.15 ohne Sicherheitsleistung, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung einzustellen.

Zudem erhebe namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1) gegen den Kläger Widerklage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, dem Kläger zu verurteilen,

1. ~~dem Kläger zu verurteilen~~, die Beklagte zu 1) von Schadensersatzansprüchen der Frau Waltraud Wölff, Hauptstraße 15, Pirmas in Höhe von 121 € zzgl. eines Schmerzensgeldes in angemessener Höhe freizustellen.

✓

2. feststellen, dass der Kläger die Beteiligte zu 1) von allen weiteren Schadensersatzansprüchen der Frau abhelf aus ihrem Unfall vom 5. Januar 2015 befreien muss.

Zur Begründung bringe ich vor:

1. Die ~~Beteiligte~~ 17-jährige Tochter hat das Versäumnisurteil vom 12. M. 15 entgegengenommen und verschentlich zwischen ausgelesene Tageszeitungen gelegt und den Beteiligten nichts davon erzählt. Diese fanden das Versäumnisurteil, das keine Rechtsmittelbelehrung enthält, erst am 24. M. 15.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung der Beteiligten zu 1)

2. Der Kläger verlangt zu Unrecht Zahlung von 18.300 €.

a) Die Beteiligte zu 1) ist alleinige Eigentümerin und Verpflichtetein des ~~Grund~~ stoffgegenständlichen Grundstücks. Die Beteiligte war und ist alleinige Anspruchspartnerin des Klägers.

b) Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger nie zugesagt, dass sie ihm das Grundstück verkaufen würde, da der angebotene Preis immer erheblich zu niedrig war. Der Kläger hat die Beklagten auch zu keiner Zeit aufgefordert, die Schäden ~~aus~~ der Überflutung auf dem Grundstück zu beseitigen. Der Kläger hat ohne Anbahnung mit dem Auf-
räumarbeiten begonnen, was die Beklagte zu 1) geschuldet hat.

3. Der Beklagten zu 1) stehen zudem Gegen-
ansprüche zu.

a) Der Kläger hatte der Beklagten zu 1) zugesagt, ~~aber~~ für das streitgegenständliche Grundstück im Zeitraum vom Dezember 2014 bis einschließlich März 2015 die Schneeräumarbeiten zu übernehmen. Er versprach, den Winterdienst gewissenhaft zu verrichten.

Gleichwohl wurde er nicht tätig. Deshalb befand sich am 5. Januar Schnee und Gletsch vor dem Grundstück, auf dem Frau Wolf anmaltete und trank. Ihre Hose im Wert von 100€ wurde zerstört, ihr Mantel musste für 12€ gereinigt werden. Zudem erlitt sie einen Oberschenkelbruch.

und musste acht Wochen im Bett verbringen (davon vier im Krankenhaus). Die Behandlungskosten liegen bei über 8.000€, die Beträge zu 1) wurde der Krankenkasse schon als Unfallverursacherin benannt.

Zudem mussten die Beträge zu 1) im Februar und März 2015 einen Winterdienst beauftragen, was zu Kosten von 200€ geführt hat. Mit dem daraus resultierenden Zahlungsmittel in Höhe von 200€ rechnet die Beträge zu 1) gegen die Forderung des Klägers auf.

~~[Unterschrift]~~ Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen und der Kläger auf die Widerklage antragsgemäß zu verurteilen.

Gegen die Übertragung des Rechtsberichts auf den Einschnitter bestehen keine Bedenken.

[Unterschrift]

Zuletzt sehe Sie daran, dass ~~es~~ ein Widerspruch -
setzungsartiges Bedeutung aber durch Aussat auf Erfolg
hat - Auf sich zurückweisendes Verhalten der Tochter ~~kan~~
kann er nicht an.

Es ist jedoch, als so allgemein voraus gesetzt werden kann,
dass Ansprüche gegen den Rendite ausbleiben, jedoch
was die Überweisung betrifft.

Zuletzt sehe Sie daran auch, dass die Voraussetzungen
von § 576a BGB nicht gegeben sind. Dann ein Anspruch
ausser wegen wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht
bestehen würde. Ich bin jedoch. Die obige Prüfung zu
den Ansprüchen der Kläger ist überzeugend.

Die Annahme eines Rechtsbehelfsmittels wegen der
Wirkendürden ist ein freies, aber vertretbar.

Die weitere Prüfung ist etwa, sehr knapp im Urteilstil.

Die Zweckmäßigkeitserwägungen und der
Schriftsatz sind gelungen.

Vollbefriedigend (AP)

Karl, 15-16. 2020